

**Gesetz über die Vernehmung von Angehörigen  
der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei  
und ihrer Gliederungen.**

**Vom 1. Dezember 1936.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Unterführer der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen, die die Amtstätigkeit eines Stützpunktleiters, eine dieser gleichstehende oder eine höhere Amtstätigkeit ausüben, dürfen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen oder Sachverständige nur mit Genehmigung vernommen werden.

(2) Dasselbe gilt für Angehörige der Parteigerichte und des Sicherheitsdienstes der SA.

(3) Angehörige der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen dürfen als Zeugen oder Sachverständige nur mit Genehmigung vernommen werden, soweit sie über dienstliche schriftliche oder mündliche Anordnungen, Verhandlungen oder Mitteilungen ausfragen sollen, die im Einzelfall von der zuständigen Stelle bei der Bekanntgabe als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten auch nach dem Ausscheiden aus der Partei, der Gliederung oder dem Amt.

§ 2

(1) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses oder die Abgabe des Gutachtens dem Wohl des Reiches Nachteile bereiten würde.

(2) Die Genehmigung ist durch die vernehmende Stelle einzuholen, soweit sie nicht schon von dem Zeugen oder Sachverständigen beigebracht ist; ihre Erteilung ist dem Zeugen oder Sachverständigen vor der Vernehmung bekanntzugeben.

§ 3

Der Stellvertreter des Führers erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften und Übergangsbestimmungen. Er bestimmt insbesondere, für welche Unterführer die §§ 1 und 2 gelten, welche Stellen über die Genehmigung entscheiden und welche Stellen dienstliche Anordnungen, Verhandlungen oder Mitteilungen als geheim oder vertraulich bezeichnen können.

Berlin, den 1. Dezember 1936.

**Der Führer und Reichskanzler**

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Stellvertreter des Führers

R. Heß

Reichsminister ohne Geschäftsbereich

**Gesetz zur Milderung der Ruhevorschriften  
des Reichsversorgungsgesetzes.**

**Vom 1. Dezember 1936.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

§ 62 des Reichsversorgungsgesetzes erhält folgende Fassung:

§ 62

Hat ein Versorgungsberechtigter neben den Versorgungsgebühren ein Einkommen aus einer Beschäftigung im Dienste des Reichs, der Deutschen Reichsbahn, der Reichsbank, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen, so ruhen die Versorgungsgebühren in Höhe der Hälfte des Betrages, um den dieses Einkommen 170 Reichsmark monatlich übersteigt. Einkommen in diesem Sinne sind auch die auf Grund einer solchen Beschäftigung gewährten Wartegelder, Ruhegehälter oder ruhegehaltähnlichen Versorgungsbezüge und Hinterbliebenenbezüge. Wird für eine Waise ein Kinderzuschlag (Kinderbeihilfe) gewährt, so rechnet er zum Waisengeld. Der Ruheberechnung ist das jeweilige Monatseinkommen zugrunde zu legen.

Dem Versorgungsberechtigten bleibt jedoch mindestens die Hälfte seiner Versorgungsgebühren.

Bei der Einkommensgrenze sind die nach dem Einkommensteuergesetz zulässigen Abzüge, Werbungskosten, Ermäßigungen usw. entsprechend berücksichtigt. Hat der Versorgungsberechtigte Kinder, für die Versorgungsgebühren gewährt werden, so ist für jedes Kind ein Betrag von 10 Reichsmark vom Einkommen abzusetzen.

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Einkommensgrenze zur Anpassung an die Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftslage neu festzusetzen.

Auf die erwerbsunfähigen Beschädigten (§ 27 Abs. 3) und die Empfänger einer Pflegezulage (§ 31) finden diese Vorschriften keine Anwendung."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1937 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1936.

**Der Führer und Reichskanzler**

Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte